

Bekanntmachung.

Der Verkehr mit Nahrungs-Mitteln betr.

(Schluß.)

III. Verkehr mit Milch.

§ 18. Bei Gewinnung und Behandlung der Milch ist die größte mögliche Sorgfalt und Reinlichkeit zu beobachten. Alle für die Milchwirtschaft bestimmten Gerätschaften (Molk-Milch-Geschirre und Kannen zc.) sind nach Gebrauch stets mit heißem Wasser gründlich zu reinigen, dürfen nie im Stall, sondern müssen stets an einem reinlichen, staubfreien Ort in reiner Luft aufbewahrt werden.

§ 19. Auf Milchwägen darf kein Wasser mitgeführt werden.

IV. Verkehr mit Bier und Flaschenbier.

§ 20. Die in den Trinkgefäßen zurückgebliebenen Reste des verschenkten Bieres dürfen nicht stehen gelassen, sondern müssen sofort in die Unterständer entleert werden.

§ 21. Die Abfüllung des Bieres in Flaschen, sowie die Aufbewahrung und Reinigung der Flaschen darf nur in hierzu geeigneten, ganz reinlich gehaltenen, von üblen Gerüchen freien Räumlichkeiten vorgenommen werden.

§ 22. Flaschen, in welchen sich zuvor Petroleum oder ähnliche Flüssigkeiten befanden, von denen das abgefüllte Bier fremdartige und gesundheitschädliche Bestandteile aufnehmen kann, ferner Flaschen, welche am Rande beschädigt und zersplittert sind und infolgedessen den Ansaß von Schmutz begünstigen, oder welche keinen glatten Boden haben, dürfen zur Abfüllung von Bier nicht verwendet werden.

§ 23. Unmittelbar vor der jedesmaligen Füllung müssen die Flaschen einer gründlichen und sorgfältigen Reinigung unterzogen werden. Die Verwendung von Blei- oder Emailschrotten hierzu ist verboten.

Das bei der Spülung zurückbleibende Wasser ist durch Stürzen der Flaschen über geeignete Gestelle zum Ablauf zu bringen.

§ 24. Die Benutzung von Hebevorrichtungen, welche mit dem Munde angesaugt werden müssen, ist beim Abziehen des Bieres in Flaschen unstatthaft.

Die zur Abfüllung in Verwendung kommenden Gummischläuche sind vor und nach jedesmaligem Gebrauch mit strömendem Wasserdampf sauber auszuspielen und dürfen gleichfalls nicht mit dem Munde angesaugt werden.

§ 25. Flaschenbier darf nicht unmittelbar in Viktualien- und Kramläden, sondern nur in eigenen ausschließlich hierfür bestimmten Kellerabteilungen oder in Eis-schränken aufbewahrt oder gelagert werden.

C. Strafbestimmungen.

§ 26. Uebertretungen vorstehender Vorschriften werden nach Art. 73, 75, 94 und 145 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. und § 366 Ziff. 10 des R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 45 Mk., womit im Falle des Art. 75, wenn die Uebertretung innerhalb 2 Jahren wiederholt wird, Haft bis zu acht Tagen verbunden werden kann, bezw. nach Art. 83 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 15 Mark bestraft.

Wemding, am 3. Juli 1909.

St a d t m a g i s t r a t.

Rech, Bürgermeister.

Meyer. F Adler. Meyr. Baumann. Unger. Leberle.

Müller, Stadtschreiber.